

19. 1. Wie ist die Bierung eines Flözes bei Verleihung eines Längensfeldes nach dem Preussischen Gesetz vom 1. Juli 1821, die Verleihung des Bergeigentums auf Flözen betreffend, zu bemessen?  
 2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Verleihung eines von der gesetzlichen Gestaltung abweichenden Grubenfeldes angenommen werden?

Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) §§ 26, 215 ffg. Preuß. Gesetz, die Verleihung des Bergeigentums auf Flözen betreffend, vom 1. Juli 1821 (G.S. S. 106).

V. Zivilsenat. Urtr. v. 16. November 1942 i. S. M. UG. (Rl.) m. B. St. UG. (Bekl.). V 11/42.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin ist Eigentümerin des im Berggrundbuch von G. eingetragenen Steinkohlen-Grubenfeldes Joachim I. Dieses ist hervorgegangen aus der Vereinigung anderer Felber mit dem Längensfeld Joachim. Dessen Erstreckung ist maßgebend für die Gerechtigkeitsverhältnisse von Joachim I. Das Längensfeld Joachim war durch Beschluß des Oberbergamts in D. vom 12. April 1843, genehmigt und bestätigt durch den Finanzminister am 2. Mai 1843, den Mutern verliehen worden, nachdem sie auf dem Flöz Maussegatt sündig geworden waren, und zwar nach Inhalt der Beleihungsurkunde in folgender Erstreckung:

„vom Fundpunkte aus zu  $\frac{1}{2}$  Fundgrube, 13 Maßen 23 Lachter nach Westen bis an die östliche Markscheide der Zeche Herkules und zu  $\frac{1}{2}$  Fundgrube 6 Maßen 5 Lachter nach Osten, nebst einer Bierung von 500 Lachter nach Norden“.

Die Beklagte ist Eigentümerin des Grubenfeldes Zollverein, das als Gebietsfeld in den Jahren 1851 bis 1853 vorbehaltslich etwa bestehender älterer Rechte verliehen worden ist. Beim Abbau der Kohle

in dem Gebirgskörper dieses Feldes ist die Beklagte in einige der Flöze eingedrungen, die vom ehemaligen Längensfeld Joachim her bei Joachim I das Gebiertfeld Zollverein durchziehen. Die Beklagte nimmt für sich das Recht des Abbaus in diesen Flözen in Anspruch.

Die Klägerin hält die Beklagte hierzu nicht für berechtigt. Sie ist der Ansicht, daß sich das Grubensfeld Joachim I als Teil des ehemaligen Längensfeldes Joachim auf diese Flöze in den Bereich des Gebiertfeldes Zollverein hinein bis zu der Grenze erstreckt, die durch die Muldenfläche des Muldentiefsten der Essener Mulde gebildet wird. Nach dem Inhalt des Konferenzprotokolls des Oberbergamts D. vom 24./26. August 1836, wodurch kraft Erlasses des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1836 die für das Längensfeld Joachim maßgebenden Bestimmungen der Cleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 und des Preussischen Gesetzes vom 1. Juli 1821 in authentischer Interpretation ergänzt worden seien, müßten nämlich alle Flöze, die bei der Verleihung in die an der Erdoberfläche abzunehmende Horizontalwierung fallen, bis zu ihrem eigenen Muldentiefsten als verliehen angesehen werden. Das Muldentiefste der in die Wierung des Längensfeldes Joachim fallenden Flöze werde erst durch die Essener Mulde gebildet. Erst hier finde daher die Gerechtfame der Klägerin ihr Ende.

Mit der Klage wird die Feststellung begehrt, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die dort im einzelnen genannten 37 Flöze von Hermann I bis Maufegatt in dem Gebirgskörper, der begrenzt wird im Süden durch die nördliche Markscheide des Grubensfeldes Friedrich-Ernestine, im Norden durch die Muldenfläche des Muldentiefsten der Essener Mulde, im Westen durch die westliche Markscheide des Grubensfeldes Joachim I, im Osten durch die östliche Markscheide des Grubensfeldes Joachim I, abzubauen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Ansicht, daß die zum Felde der Klägerin gehörenden Flöze nicht bis zu ihrem eigenen Muldentiefsten, sondern nur bis zum Schnitt mit der Horizontalen verliehen seien, die durch das Muldentiefste des Fundflözes gelegt werde. Nur das entspreche dem Gesetz vom 1. Juli 1821. Das sei auch im Konferenzprotokoll des Oberbergamts D. vom 7./16. August 1834 anerkannt worden. Daß später im Konferenzprotokoll vom 24./26. August 1836 etwas anderes für zutreffend erklärt worden sei, habe gegenüber dem

Gesetz keine rechtliche Bedeutung; der Erlaß des Finanzministers vom 15. Dezember 1836 stelle sich nicht als eine „authentische Interpretation“, sondern nur als eine unverbindliche „Verwaltungsnorm“ dar, worin beim damaligen Meinungsstreit über die Auslegung des Gesetzes von 1821 nur für die Zeit bis zur gerichtlichen Entscheidung der Frage vorläufig Stellung genommen worden sei. Wie das Ministerium auf die Vorstellungen des Oberbergamts D. durch Erlaß vom 27. Januar 1851 seine Anschauung aufgegeben habe, so sei die im Protokoll von 1836 niedergelegte Ansicht auch in der Zwischenzeit von den örtlichen Bergbehörden niemals als rechtmäßig anerkannt worden. Die Beklagte bestreitet aber, abgesehen von diesem Standpunkt, auch die Zugehörigkeit einer Reihe der von der Klägerin beanspruchten Flöze (Präsident bis Schüttelchen) zu deren Grubensfeld, weil diese schon 1838/1839 anderweit verliehen gewesen seien. Zum mindesten habe sie (die Beklagte) das Recht an diesen Flözen im Bereich ihres Gebietsfeldes erlassen. Das Flöz Katharina liege auch wegen einer Verwerfung teilweise außerhalb des Grubensfeldes der Klägerin. Schließlich lege die Klägerin die westliche und die östliche Kopfmarscheide unrichtig. Die Klägerin hält die Ansicht der Beklagten von der Unverbindlichkeit des Ministerialerlasses über die Anwendbarkeit der im Protokoll vom 24./26. August 1836 niedergelegten Auslegung des Bierungsbegriffes für unzutreffend. Selbst wenn das Gesetz von 1821 im Konferenzprotokoll von 1836 falsch verstanden sein sollte, so habe der Erlaß vom 15. Dezember 1836 mit seiner Anerkennung der im Protokoll niedergelegten Auffassung kraft des damals herrschenden Direktionsprinzips doch maßgebliche Bedeutung gehabt; auch Verleihungen, die von den gesetzlichen Vorschriften abwichen, hätten erteilt werden können. Allen gegenteiligen Anregungen der Bergämter des Ruhrreviers zum Trotz habe das Ministerium auch in seinem an das Oberbergamt D. gerichteten Erlaß vom 7. Juni 1841 noch ausdrücklich am Erlaß vom 15. Dezember 1836 festgehalten. Daß die Verleihungsgrundsätze von 1836 vom Ministerium im Jahre 1851 wieder aufgehoben worden seien, habe auf die in der Zwischenzeit erteilten Verleihungen keinen Einfluß gehabt; rückwirkende Kraft habe der Erlaß von 1851 schon darum nicht haben können, weil eine nachträgliche, einseitige Einschränkung des Verliehenen gegen das Gesetz verstoßen hätte. Auch den übrigen Vorbringen der Beklagten ist die

Klägerin entgegengetreten; sie ist überall bei ihrem Standpunkt verblieben.

Die Klägerin ist bisher unterlegen. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht folgt der Auffassung des Gutachters, daß das Längenfeld Joachim seine nördliche Begrenzung finde in einer Bierungsfläche, die das Fundflöz Maufegatt im Streichen und Fallen in überall gleichem, von allen Punkten dieses Flözes aus horizontal gemessenem Abstände begleite, und daß die Tiefenbegrenzung des Grubenkörpers in einer durch das Tiefste des Fundflözes Maufegatt horizontal gelegten Ebene liege. Unentschieden läßt das Berufungsgericht, ob schon die Frohnhauser Mulde oder erst die weiter nördlich liegende Essener Mulde für das Tiefste des Fundflözes maßgebend sei, weil doch in diesem von der Klägerin für richtig gehaltenen, ihr günstigeren Falle die ihr dadurch vermehrt zukommenden Feldesteile so tief lägen, daß die Möglichkeit einer Kohलगewinnung recht zweifelhaft sei und daher kein Interesse der Klägerin an einer Feststellung solchen Rechts bestehe, während bei Zugrundelegung der Frohnhauser Mulde als Verleihungsmulde die der Klägerin zustehenden Flöze völlig außerhalb des Gebietsfeldes der Beklagten blieben. Jedenfalls liegt bei solcher Gestaltung des Grubenkörpers von Joachim, mag man dabei die eine oder die andere Mulde als Verleihungsmulde ansehen, nach Annahme der Vordergerichte kein Teil davon im Gebietsfelde Zollverein, worin die Beklagte den von der Klägerin beanstandeten Abbau betreibt.

Die Klägerin beansprucht eine Gestaltung ihres Feldes Joachim wie folgt: Die nördliche, hangende Bierungsfläche, welche die nördliche Markscheide bildet, soll am hangendsten Flöz Hermann I (früher Katharina) liegen und sich dessen Verlauf anschließen. Weiter soll jedes von der an der Fundsohle waagerecht vermessenen Bierungslinie erfaßte und daher zum Längenfelde gehörige Flöz seine Tiefenbegrenzung im eigenen Tiefsten haben (unabhängig vom Tiefsten des Fundflözes), wobei für alle zugehörigen Flöze das Muldentiefste der Essener (nicht der Frohnhauser) Mulde maßgebend sein soll. Den Abbau der bei solcher Gestaltung des Längenfeldes zu Joachim gehörigen Flöze will die Klägerin der Beklagten verwehren. Der Unterschied gegenüber dem, was der Gutachter B. und, ihm folgend,

die Vorderrichter für richtig halten, besteht also einmal im Verlauf der nördlichen (hangenden) Bierungsfläche und weiter in der Ausdehnung des Bierungskörpers in die Tiefe. Ferner bestehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über den Verlauf der östlichen und westlichen Kopfmarktscheiden von Joachim. Darauf kommt es aber nicht mehr an, wenn der eben geschilderte Standpunkt der Klägerin, wie es bisher geschehen ist, zu mißbilligen sein sollte.

Für die Erstreckung des Längensfeldes Joachim ist der Inhalt der am 12. April und 2. Mai 1843 ausgesprochenen Verleihung maßgebend. Die Muter wurden beliehen mit dem Steintohlenflöz Maufegatt mit bestimmten Maßen nach Westen und Osten und — worauf es hier ankommt — „einer Bierung von 500 Lachter nach Norden.“ Die Verleihung ist unter Geltung der Cleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 und des Preussischen Gesetzes vom 1. Juli 1821, die Verleihung des Bergeigentums auf Flözen betreffend, geschehen. Dieses schreibt vor:

§ 5. Bei der Verleihung eines gestreckten Feldes auf einem Flöz wird, statt der bisherigen Bierung . . . eine ausgedehntere Bierung zugestanden, welche nach dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde bestimmt werden soll, jedoch nicht über fünfhundert Lachter hinausgehen darf.

§ 6. Es soll diese Bierung horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flözes gemessen . . . werden.

Die Klägerin vertritt in erster Reihe die Auffassung, daß sich die von ihr in Anspruch genommene Erstreckung ihres Feldes Joachim schon aus diesem Gesetz ergebe, wenn sein Inhalt richtig aufgefaßt werde. Sie meint, die gesetzliche Gestaltung einer großen Bierung sei folgendermaßen: Das Maß der verliehenen Bierung (hier also 500 Lachter) sei auf der Fundsohle in einer vom Fundpunkt ausgehenden, rechtwinklig zum Streichen des Fundflözes anzulegenden Linie zu vermessen; jedes im Ausgehenden von dieser Linie durchschnittenen Flöz gehöre zum verliehenen Grubenkörper mit einer Tiefenstreckung bis zum eignen Tiefsten; die die Bierung begrenzende, durch den Endpunkt der Bierungslinie zu legende Fläche folge parallel dem geologischen Verhalten des äußersten, in der Bierungsbreite verliehenen Flözes. Dies ist das, was das bergbautechnische Schrifttum neuerdings als „geologische Bierung“ bezeichnet. In den sich mit der Bierung befassenden Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ. Bd. 110

§. 1 und §. 19, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 71 S. 238 kommt der Ausdruck noch nicht vor.

Dem steht gegenüber der Begriff der sogenannten „geodätischen Bierung“. Deren Anhänger wollen gleichfalls die verliehene Bierungsbreite in einer Waagerechten vom Fundpunkt aus vermessen. Sie betrachten weiter die Bierung als eine Zugabe zum verliehenen Flöz und wollen den Verlauf der die Bierung in der Breitenstreckung begrenzenden Fläche durch Horizontalmessung der Bierungsbreite von jedem Punkte des Fundflözes aus ermitteln. Sie geben weiter die Begrenzung des Bierungskörpers in der Tiefe durch eine durch das Tiefste des Fundflözes gelegte Horizontalebene.

Von Geltung des Gesetzes vom 1. Juli 1821 an haben Zweifel darüber bestanden, welche Art der Feldeserstreckung bei einer nach diesem Gesetz verliehenen Bierung die richtige sei. Erörterungen darüber innerhalb der Bergbehörden haben namentlich in der unten näher zu behandelnden Zeit von 1834 bis 1851 stattgefunden, bis ein Ministerialerlaß vom 27. Januar 1851 die Zweifel für die Bergbehörden durch die Weisung beseitigte, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1821 über die bei der Verleihung gestreckter Felder zu gemärende Bierung gemäß dem Konferenzprotokoll vom 7./16. August 1834 unter 11 b, und nicht wie im Konferenzprotokoll vom 26. August 1836 § 12 geschehen, aufzufassen seien. Im ersten Protokoll (von 1834) war die Meinung vertreten worden, daß die in die Bierung fallenden Flöze nur bis zu einer im Tiefsten des Fundflözes gezogenen Waagerechten zum verliehenen Felde gehörten, während im Protokoll von 1836 der Oberberghauptmann sich dahin ausgesprochen hatte, daß jedes Flöz, das sich innerhalb der seigeren Ebenen befinde, die durch die Endpunkte der an der Oberfläche abzumessenden Bierung gelegt würden, mit seinem eigenen Tiefsten verliehen worden sei. Seit dem Erlaß vom 27. Januar 1851 wurde in der Übung der Bergbehörden die Streckung von Steinkohlen-Längensfeldern im Sinne der oben geschilderten geodätischen Bierung für richtig gehalten und vorgenommen. Die letzte Verleihung eines solchen Feldes geschah im Jahre 1863. Das Preussische Berggesetz von 1865 kennt nur Gebirgsfelder; doch sind die alten Längensfelder-Verleihungen aufrechterhalten geblieben. Die Rechtsprechung hat sich bei der Auslegung des Gesetzes von 1821 den in der Lehre der geodätischen Bierung entwickelten Grundsätzen angeschlossen (Obertribunal in

Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 14 S. 400; DSG. Hamm in Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 38 S. 81; RÖZ. Bd. 110 S. 1 und 19; RÖ. in Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 71 S. 238). Im neuesten bergbaulichen Schrifttum treten aber wieder abweichende Auffassungen auf (Klockmann in Mitteilungen aus dem Markscheidewesen 1940 S. 55; Neumann Die Streckung und Darstellung von Grubenfeldern, sowie das dort S. 36 angegebene Schrifttum). Klockmann insbesondere, mit dessen Ansicht sich das Berufungsurteil näher befaßt, will die Begrenzung des verliehenen Feldes durch die Bierungsflächen genau gleichlaufend dem Fundflöz und in überall gleichbleibendem senkrechtem Abstand von diesem verlaufen lassen.

Das Berufungsgericht schließt sich, unter Ablehnung aller abweichenden Meinungen, der in ständiger Rechtsprechung vertretenen sogenannten geodätischen Auffassung an und folgt von dieser aus, wie schon erwähnt, dem Gutachten B.s. Demgegenüber vertritt die Revision die Meinung, nach Inhalt des Gesetzes von 1821 müsse eine Streckung des Längensfeldes im Sinne der geologischen Bierung vorgenommen werden. Das ergebe sich zunächst aus der geschichtlichen Entwicklung. Denn der Begriff der Bierung stamme aus dem Erzbergbau auf Gängen. Dabei sei stets auf einzelne Gänge gemutet, der Gang bis zum Tiefsten verliehen und die zugegebene Bierung winkeltrecht vom Gang aus vermessen worden. Beim Bergbau auf Flöze seien zunächst die einzelnen Flöze, der Reihe nach hintereinander, mit kleiner Bierung verliehen worden. Schließlich sei der in der Bierung liegende Schupraum auf 500 Lachter erweitert worden. Bis 1821 habe kein Zweifel darüber bestanden, daß die Längensfelder mit kleiner Bierung und auch die Querlinien-Verleihungen ihre Tiefenbegrenzung im Muldentiefsten der Hauptmulde jedes einzelnen Flözes fänden. Dabei sei die Bierung stets winkeltrecht bestimmt worden. Davon habe das Gesetz von 1821 nur mit der Horizontal-Vermessung der Bierung abweichen wollen. Da diese Vermessung nur an der Lagesoberfläche oder in der Fundsohle stattfinde, bedeute das jedoch nichts für die Gestaltung der Bierung im Erdinnern. Diese Bierung sei das eigentliche Grubenfeld. Nur wenn die Bierungsflächen winkeltrecht zum Fundflöz gelegt würden, lägen sie wirklich gleichlaufend und ergäben sich brauchbare und klare Abgrenzungen. Das Gesetz von 1821 habe die damals übliche Querlinienmutung geseßlich ausgestalten wollen.

Die Revision kann jedoch mit diesen Ausführungen keinen Erfolg haben. Ihr ist zuzugeben, daß die von ihr vertretene Auffassung der sogenannten geologischen Bierung vom Standpunkte des Längensfeldberechtigten aus mancherlei Vorzüge aufzuweisen haben mag. Sie mag geeignet sein, eine größere Tiefenausdehnung des Grubenkörpers zu geben als die geodätische Vermessung. Der Gleichlauf der Breitenbegrenzung des Bierungskörpers zum Fundflöz mag bei ihr, namentlich in der Klodmannschen Abwandlung, besser gewahrt sein, und dies würde der Regelmäßigkeit des Grubenkörpers zugute kommen. Eine geschichtliche Anknüpfung an die alte Querlilien-Mutung könnte für die geologische Auffassung sprechen. Aber auf alles dies kommt es doch nicht entscheidend an. Denn es ist nicht darüber zu befinden, welche der beiden Erstreckungsweisen bergtechnisch, namentlich vom Standpunkte des Muters aus gesehen, die zweckmäßigere ist; vielmehr handelt es sich jetzt lediglich um die Auslegung des Gesetzes vom 1. Juli 1821 und um die Entscheidung der Frage, welche Bierungserstreckung seinen oben wiedergegebenen Bestimmungen entspricht. Dazu hat schon das Preussische Obertribunal entschieden: „Die Bierung begleitet die Lagerstätte nach allen Richtungen ihres Streichens und Fallens, und hieraus ergibt sich, daß sie im Fallen sich nicht über das Fallen des Flözes hinaus erstrecken kann, mit dem sie verbunden ist“ (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 14 S. 400). Die Auffassung, daß die Bierungsfläche von allen Punkten des Fundflözes aus gleichbleibenden, in Waagerechten zu bemessenden Abstand haben müsse und daß das Tieffte des Fundflözes für die Tiefenbegrenzung des gesamten Feldes maßgebend sei, ist auch vom Reichsgericht in der RGZ. Bd. 110 S. 19 veröffentlichten Entscheidung vertreten und begründet worden. Es besteht kein Anlaß, von ihr abzuweichen. Sie entspricht sowohl dem Wortlaute des Gesetzes von 1821 als auch dem Umstand, daß die Bierung lediglich eine Erweiterung des auf das Fundflöz hin verliehenen Rechts, eine Zugabe zum Fundflöz, sein soll. Dieses ist die Grundlage und der maßgebende Teil des ganzen verliehenen Längensfeldes. Deswegen ist es nur natürlich, daß sein Verhalten im Streichen und Fallens als bestimmend für die Gesamterstreckung angesehen wird. Die waagerechte Vermessung der ganzen Bierung vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flözes aus ist eine Neuerung des Gesetzes von 1821. Daß eine solche Bemessung des Abstandes der Bierungsfläche vom Fund-

flöz nur für die in der Fundsohle anzunehmende und zu vermessende Entfernung gelte, entspricht nicht dem Wortlaute des Gesetzes, das ganz allgemein von Horizontal-Messung, nicht nur von einem bestimmten Punkt, sondern überhaupt vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flözes aus spricht. Kann zwar im Erdinnern nicht wirklich gemessen werden, so ist doch Berechnung und Konstruktion des Abstandes in gedachten Waagerechten möglich. Daß eine derartige Handhabung in bezug auf Lage der Bierungsfläche und Tiefe des Grubenkörpers praktisch wohl brauchbar ist und nicht zu größeren Schwierigkeiten führt, als sie sich aus der Natur eines Längensfeldes auf Flöze überhaupt ergeben, zeigt die seit dem Ministerialerlaß von 1851 ständige Übung der Bergbehörden in diesem Sinne. Auf ihr bauen sich zahlreiche, jetzt im Zustande der Ruhe befindliche Rechtsbeziehungen aus älteren und jüngeren, miteinander in Berührung stehenden Feldesverleihungen auf. Diese Übung hat den Wortlaut des Gesetzes von 1821 für sich. Deswegen wäre ein Aufgeben des Bisherigen aus neuerdings stärker hervortretenden abweichenden bergtechnischen Auffassungen heraus nicht nur unzumuthig, sondern auch rechtlich verfehlt. So ist auch im gegenwärtigen Fall als Inhalt des Gesetzes von 1821 die Erstreckung der Bierungsfläche in überall gleichbleibendem Horizontalabstande vom Fundflöz aus und die Tiefenbegrenzung entsprechend dem Muldentiefsten dieses Flöztes zu nehmen.

Ergibt sich hiernach die Auffassung der Klägerin über die gesetzliche Erstreckung einer nach dem Gesetz von 1821 verliehenen großen Bierung als unrichtig, so kommt doch in Frage, ob in diesem besonderen Fall ein vom Regelmäßigen, Gesetzlichen abweichend gestaltetes Grubenfeld verliehen worden ist. Das war zu jener Zeit unter der Herrschaft des Bergregals zulässig (RGZ. Bd. 110 S. 1 [6] und dortige Hinweise). Es wäre anzunehmen, wenn sich derartiges aus der Verleihungsurkunde ergeben würde, und zwar ist dieser der Inhalt beizumessen, den die verleihende Behörde erkennbar als ihren Willen ausgedrückt hat (RGZ. das. S. 7; Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 71 S. 238). Die Klägerin nimmt hier zweierlei Abweichungen von dem eben dargelegten Inhalt einer dem Gesetz entsprechenden Bierung in Anspruch; einmal den Verlauf der nördlichen Bierungsfläche, gleichlaufend dem hangendsten Flöz Hermann I (statt in einem durch gleichmäßige Waagerechten vom Fundflöz aus bestimmten Abstände); und ferner die Tiefenbegrenzung im Muldentiefsten jedes einzelnen Flöztes

(statt durch eine durch das Tiefste des Flözes Mausegatt gelegte Horizontalebene). Diese Abweichungen will die Klägerin herleiten aus der im Konferenzprotokoll von 1836 in Verbindung mit der Verfügung des Finanzministers vom 15. Dezember 1836 zum Ausdruck gelangten Auffassung der Bergbehörde über die Erstreckung der Bierung und daraus, daß das Längenfeld Joachim im Jahre 1843 verliehen wurde; also zu einer Zeit, in der diese Auffassung noch „als Verwaltungsnorm vorgeschrieben“ war (so die Verfügung des Oberbergamts vom 15. Februar 1840). Das Berufungsgericht aber ist bei Würdigung dieser Vorgänge zu der Annahme gelangt, der Wortlaut der Verleihungsurkunde lasse nicht erkennen, daß die Verleihung in anderer Weise als nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1821 zu verstehen sei.

Die Angriffe der Revision hiergegen können keinen Erfolg haben. Wenn in einer Urkunde die Worte des Gesetzes gebraucht werden, so ist damit regelmäßig auch der gesetzmäßige Inhalt dieser Worte zu verbinden. Das gilt hier sowohl für die am 1. Juni 1840 eingereichte Mutung, worin die Verleihung eines auf dem Fundflöz zu stredenden Feldes „mit der gesetzlichen Bierung von 500 Lachter nach Norden“ beantragt wurde, als auch von der Verleihungsurkunde vom 12. April 1843, bestätigt am 2. Mai 1843, worin die Befehlzung geschehen ist mit einem der Oberflächenerstreckung nach beschriebenen Felde „nebst einer Bierung von 500 Lachter nach Norden“. Eine vom gesetzlichen Inhalt abweichende Bedeutung könnte diesen Worten nur dann beigegeben werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles eine solche Auslegung rechtfertigen würden.

Tatsächlich richtig ist, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, daß durch die eben erwähnten Vorgänge von 1836 die amtlich maßgebende Gesetzesauslegung dahin festgelegt wurde, „daß alle Flöze innerhalb der an der Oberfläche abzunehmenden horizontalen Bierung, d. h. alle, welche von einer durch die Endpunkte dieser Bierung gelegten seigeren Ebene durchschnitten werden würden . . . , dem Grubenfeld auf gleiche Weise angehören, als ob sie zu dieser Feldeslänge nach Längenmaß besonders verliehen worden wären“. Dieses vom Oberberghauptmann in der Konferenz von 1836 gezogene Schlussergebnis deckt sich, wie die vorher in § 12 des Konferenzprotokolls enthaltenen Erörterungen noch näher verdeutlichen, mit dem jetzigen Standpunkte der Klägerin in den beiden wesentlichen Punkten, daß

der Bierungskörper in seiner Breitenausdehnung alle an der Oberfläche von der Bierungsvermessung berührten Flöze voll erfasse und daß der Grubenkörper seine Tiefengrenze im Tiefsten jedes dieser Flöze, für sich gesehen, finde. Diese amtliche Auffassung hat dann gegolten bis zum Ministerialerlaß vom 27. Januar 1851. Aber die Revision irrt, wenn sie meint, das Protokoll und der Erlaß von 1836 seien das allein Maßgebliche und das genüge, um den Standpunkt der Klägerin zu rechtfertigen. Nach jetziger richtiger Erkenntnis hat die Verwaltungsbehörde damals die Gesetzesworte mißverstanden. Wollte man trotzdem zu jener Zeit mit den Worten des Gesetzes getroffene Bestimmungen der Behörde durchweg in dem später als unrichtig erkannten Sinne gelten lassen, so würde damit dies Mißverstehen das Ergebnis einer Gesetzesänderung für die Zeit seiner Dauer haben. Richtig ist vielmehr die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine mit den Gesetzesworten geschene Belehnung nur dann in dem zwar damals angenommenen, aber doch nach Inhalt des Gesetzes unrichtigen Sinne verstanden werden darf, wenn hinzukommend die gesamten Umstände des Falles erkennen lassen, daß die Behörde nicht einfach das hat sagen wollen, was dem Gesetz entsprechen würde, sondern im Einzelfalle gerade das bestimmt hat, was sie selbst damals als Sinn der Gesetzesworte ansah. Anders möchte es sein, wenn die Behörde zu jener Zeit ihre Auffassung vom Gesetz öffentlich bekanntgegeben oder den Beteiligten besonders mitgeteilt gehabt hätte. Im ersten Falle könnte eine amtliche Auslegung (authentische Interpretation) vorliegen, die, wenn von der zuständigen Stelle getroffen, beachtlich wäre; im zweiten Falle wäre der Belehnung ausdrücklich ein besonders festgelegter Inhalt gegeben worden. Stets müssen aber irgendwelche besonderen in die Richtung der damaligen Auffassung der Behörde hinweisenden Umstände hinzukommen, wenn die vom richtig verstandenen Gesetzesinhalt abweichende Auffassung der Gesetzesworte rechtlich wirksam wirken soll. Offenichtlich hat auch die Bergbehörde nicht daran gedacht, daß die in den Jahren nach 1836 bis 1851 mit gesetzlicher Bierung geschene Verleihungen für alle Dauer im Sinne der später als unrichtig erkannten Verwaltungsübung nach Inhalt des Konferenzprotokolls von 1836 festgelegt worden seien. Denn andernfalls hätte sie nicht in den Erlassen vom 27. Januar und 14. April 1851 uneingeschränkt vorschreiben dürfen, daß von da ab die Bierungsverleihungen im Sinne des

Protokolls von 1834 ausgelegt werden sollten; sie hätte dann vielmehr einen Vorbehalt für die nach 1836 bis 1851 geschehenen Verleihungen dahin machen müssen, daß es für sie bei der Auslegung nach dem Protokoll von 1836 verbleiben müsse, weil entsprechende Rechte einmal erworben seien.

Das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Juni 1929 (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 71 S. 238) enthält nichts von solcher Auffassung Abweichendes. Dort wurden die besonderen Umstände des damaligen Einzelfalles betont: Die Mutter waren schon lange im anerkannten Besitze des Bergwerkseigentums jedes einzelnen in die Bierung fallenden Flözes; sie hatten deutlich kundgegeben, daß sie Anspruch auf das Tiefste der von ihnen erschürften Flöze machten; die Mutung war durch die Bergbehörde veranlaßt worden, damit der bestehende tatsächliche Zustand auch rechtlich geordnet würde. Wenn daraufhin die Belehnung im Jahre 1840 nicht mit einer abgemessenen Bierung, sondern mit einer solchen im Raume bestimmt bezeichneter Begrenzungsflöze vorgenommen wurde, so konnte das eben aus den besonderen Umständen der Mutung heraus und weiter in Anbetracht der damaligen Rechtsauffassung der Behörde als eine das Begehren dieser Mutung vollinhaltlich erfüllende Belehnung, also mit dem Tiefsten jedes einzelnen Flözes, aufgefaßt werden.

Im gegenwärtig zur Beurteilung stehenden Fall aber lag nichts dergleichen vor. Das Unterirdische war noch nicht aufgeschlossen; die Mutter haben einfach das erbeten, was ihnen gesetzlich gegeben werden könne. Von der eben behandelten Auffassung der Bergbehörde über die Ausgestaltung des Bierungskörpers war ihnen, wie nicht anders festgestellt, nichts bekannt. So hat das Oberlandesgericht mit Recht angenommen, daß ihr Antrag nicht auf irgendeine besondere Ausgestaltung des Bierungskörpers gerichtet war. Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, daß es die Entwicklung in der Auffassung der Bergbehörde nach 1834 unvollständig würdige. Im Berufungsurteil ist alles, was wesentlich erscheinen konnte, eingehend behandelt worden. Welche Beweiserbieten übergangen sein sollen, ist nicht ersichtlich. Zu weiteren Nachforschungen aus Akten bestand kein Anlaß, da der geschichtliche Gang der unterschiedlichen Gesetzauffassung klar gestellt ist. Das Oberlandesgericht hat auch nicht verkannt, daß die Auffassung des dem Oberbergamt vorgesetzten Ministers maßgebend war; es nimmt aber an, daß in diesem Falle beide In-

stanzen übereinstimmend eine Bierung haben geben wollen, wie sie dem Gesetz von 1821 entsprechen würde.

Das Berufungsgericht faßt die Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Juni 1929 richtig dahin auf, daß sie wesentlich auf den schon hervorgehobenen Umständen des damals zu entscheidenden Falles beruhte, wie auch das Urteil mehrfach auf die besonderen Umstände des Falles hinweist. Die dort enthaltenen Ausführungen über die Willensbildung und Äußerung der Behörde werden notwendig ergänzt durch den damaligen besonderen Sachverhalt. Gegenwärtig aber besteht nichts, was eine von der gesetzlichen Bedeutung abweichende Auffassung der Antrags- und Belehnungsworte „nebst einer Bierung von 500 Lachter nach Norden“ rechtfertigen könnte.

Nach alledem ist kein Rechtsirrtum in der Ansicht des Berufungsgerichts zu finden, daß das der Klägerin verliehene Längensfeld Joachim seine nördliche Markscheide finde in einer nach Horizontalen von jedem Punkte des Daches des Flözes Mausegatt aus herzustellenen Bierungsfläche und daß die Tiefenbegrenzung durch eine im Tiefsten eben dieses Fundflözes anzulegende Waagerechte bestimmt werde.

Auf dieser Grundlage konnte das Berufungsgericht unentschieden lassen, ob das Tiefste von Mausegatt schon in der Frohnhauser Mulde (so die Beklagte) oder erst in der Eßener Mulde (so die Klägerin) liegt. Im ersten Falle bleiben die der Klägerin zustehenden Flöze völlig außerhalb der Grenzen des Gebiertfeldes Zollverein, so daß dann aus diesem Grunde das Feststellungsbegehren der Klägerin in vollem Umfange sachlich unbegründet ist. Für den Fall aber, daß es auf die Eßener Mulde ankommen sollte, greift zwar das Längensfeld in das Gebiertfeld über, aber so unbedeutend und so tief, daß, soweit das Übergreifen reicht, der Klägerin kein Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO.) zuzubilligen ist. Auf den Streit der Parteien um die Lage der Kopfmarkscheiden und um frühere Verleihung oder Erfigung der Flöze Präsident bis Schöttelchen kommt es, da die Klage ohnedies unbegründet ist, nicht mehr an.